

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der Ortsgemeinde *Jelkenbach* vom *3. Februar 1975*

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1965 (GVBl. S. 419) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Ortsgemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Verwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Ortsbürgermeister / ~~durch Beschluß des Wegeausschusses~~ / beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Geräte, Fahrzeuge und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des

- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24, Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- DM geahndet werden.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 10

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 11

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen.

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. März 1975 in Kraft.



Achenbach, den 1.2.1975
 Ortsgemeinde Achenbach

M. Müller

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Jeckenbach

vom 20.12.2000

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung

~~der Satzung der Jagdgenossenschaft Jeckenbach vom 31.01.1976~~

~~In § 13 Abs. 2 werden die Angaben 1,-- DM durch die Angaben 0,50 EURO ersetzt.~~

Artikel 1

Änderung

der Satzung der Ortsgemeinde Jeckenbach über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 01. März 1988

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

Artikel 2

Änderung

der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Jeckenbach vom 11. Dezember 1997

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Reihengrabstätte/Reihengrabstätte als Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,-- DM	<u>40,-- EURO</u>
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,-- DM	<u>75,-- EURO</u>
c) Urnenreihengrabstätte	125,-- DM	<u>62,50 EURO</u>

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2

der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte 300,-- DM 150,-- EURO

bb) eine Doppelgrabstätte 600,-- DM 300,-- EURO

cc) je weitere Grabstätte 300,-- DM 150,-- EURO

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei
späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte 5,-- DM 2,50 EURO

bb) eine Doppelgrabstätte 10,-- DM 5,-- EURO

cc) je weitere Grabstätte 5,-- DM 2,50 EURO

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf
der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie
nach Buchst. a) erhoben.

III. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche je Sterbefall 60,-- DM 30,-- EURO
(einschließlich Benutzung der Kühlvitrine)

2. Für die Aufbewahrung einer Urne 30,-- DM 15,-- EURO

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen sind durch gewerbliche Unternehmen vorzunehmen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Umbettung anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber (Gebührensschuldner).

V. Sonstige Gebühren

Für alle Leistungen, für die in der Gebührensatzung keine Schuldbeträge festgeschrieben sind, sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu entrichten.

Artikel 3

Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Jeckenbach vom 07. Juni 1988

In § 30 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,-- DM durch die Angabe 1.000,-- EURO ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 03.02.1975

In § 9 wird die Angabe 500,- DM durch die Angabe 250 EURO ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.



Jeckenbach, den 20.12.2000

Ortsgemeinde Jeckenbach

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script.

Ortsbürgermeister